

facta distinctione, valere contendunt, omnino esse explodendam. Während nun diese Frage bezüglich der Civilehe mit Rücksicht auf obige Wirkungen gelöst erscheint, bleibt die andere bezüglich der clandestinen Ehen, die uns nicht berührt, nach wie vor eine offene.

Wie in der eben citirten Conclusion bemerkt ist, bringt die Civilehe, ob absolut, oder relativ, oder facultativ, bleibt sich gleich, auch keine Sponsalien zu Stande. Der Grund davon liegt auf der Hand, da die Sponsalien essentiaell die künftig einzugehende Ehe zum Gegenstand haben, während die Civilehe ein *matrimonium de praesenti* sein soll. Aber auch dann würden die Sponsalien im kirchenrechtlichen Sinne nicht existiren, wenn sie vor Abschluß der Civilehe mit Bezug auf diese selber eingegangen worden wären, weil diese nicht das *Sacramentum matrimonii*, sondern eine *conjunctio concubinaria* wäre. —

Die praktische Folgerung aus dem Gesagten ist also diese, daß der Seelsorger bei eventuellen Fällen bezüglich der Existenz der genannten Hindernisse keine Sorge zu haben braucht. Hätte Jemand eine Nothcivilehe eingegangen und sie wieder gelöst ante consummationem, und würde darauf mit einer Blutsverwandten der Civilehebraut eine kirchliche Ehe schließen wollen, so unterläge dies keinem Anstande, wenn nicht ein anderweitiges Hinderniß obwaltet; post consummationem bestünde das canonische Hinderniß *affinitatis ex copula illicita*, welches sich nur auf zwei Grade erstreckt.

Einz.

Prof. Dr. Hiptmair.

V. (Ein zur vorstehenden Frage gehöriger Fall.) A will nach dem Tode der B, mit der er drei Jahre in Civilehe gelebt hat, die C, eine Geschwisterenkelin der B, heirathen; — braucht er dazu eine Dispens?

Nein; er braucht keine weltliche, weil das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach §. 66 d. A. B. G. nur besteht zwischen



dem Manne und der im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, unter denen aber die Geschwisterenkel nicht erscheinen; er braucht auch keine kirchliche Dispens, nicht vom Ehehindernisse der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer ungiltig geschlossenen Ehe, das bis einschlußweise zum 4. Grade reicht, weil die S. C. C. am 13. März 1879 auf die Anfrage des Bischofs von Nola: „An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum publicae honestatis?“ geantwortet hat: „Negative et consulendum Sanctissimo, ut id declarare ac statuere dignetur“, was auch geschehen ist am 17. März; (Vering, Archiv, 42. B., S. 446.) er braucht aber auch keine vom Ehehindernisse der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, weil „eine außereheliche Geschlechtsvermischung das Zustandekommen einer Ehe hindert zwischen dem einen Theile und des andern Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade“ (Anw. f. d. g. G. §. 31); Geschwisterenkel aber nach kirchenrechtlicher Zählung mit einander im dritten Grade verwandt sind.

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VI. (Ehebruch.) Der von seiner Gattin B wegen eines von ihm mit einer C begangenen Ehebruches gerichtlich geschiedene A will nach dem Tode der B die C ehlichen; — bedarf er dazu einer Dispens und von wem?

Kirchlicherseits braucht er Dispens nur, wenn A und C „bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofern auch nur ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“ (Anw. f. d. g. G. §. 36.)

Staatlicherseits aber wird er eine Dispens benöthigen, weil §. 67 d. A. B. G. erklärt, „eine Ehe zwischen zwei Per-